

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.

Az.: 1 C 980/17



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

Firma Fuxx - Die Sparenergie GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Matthias B.
Sprungk, Poststraße 14 - 16, 20354 Hamburg
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SMB Rechtsanwälte**, Siegburger Straße 183, 50679 Köln, Gz.: je/VS 539/17

gegen

[REDACTED]
[REDACTED] 92708 Markt
[REDACTED] Beklagte, Widerklägerin

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Birk Jochen**, Schweinsdorfer Straße 33, 91541 Rothenburg, Gz.: 401/17 BI06

wegen Feststellung

§ Mantel

erlässt das Amtsgericht Weiden i.d. OPf. durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2018 folgendes

§ Mantel **Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an den Beklagten 114,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 13.03.2018 zu bezahlen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert der Klage und Widerklage wird auf 114,67 € festgesetzt.

Tatbestand

Ohne Tatbestand gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die nach Erhebung der Widerklage auf Zahlung des Neukundenbonus durch einseitige Erledigterklärung der Klagepartei geänderte Klage auf Feststellung der Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglich erhobenen negativen Feststellungsklage (Feststellung des Nichtbestehens eines Bonusanspruchs) ist zulässig, aber nicht begründet. Die Widerklage ist dagegen zulässig und begründet.

Zwischen der Klägerin als Stromversorger und dem Beklagten als Haushaltskunden ist mit der Übermittlung der schriftlichen Vertragsbestätigung der Klägerin vom 18.05.2016 an den Beklagten ein Stromliefervertrag nach dem Tarif „Relax“ zustande gekommen ist, der u.a. einen Neukundenbonus durch Erteilung einer Gutschrift von 15 % auf die auf die erste Jahresrechnung nach 12-monatiger ununterbrochener Belieferung im selben Tarif vorsieht. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Energie (Strom und Gas) für Privat- und Gewerbekunden“ der Klägerin wurden wirksam einbezogen.

Der Beklagte betrieb in dem relevanten Vertragszeitraum an seiner Abnehmeranlage einen Doppeltarifzähler.

Die Klägerin kann sich aber nicht darauf berufen, dass nach § 3 Abs. 3 ihrer AGB die Belieferung von Entnahmestellen mit (u.a.) Doppel- und Mehrtarifzählern ausgeschlossen war und deshalb dem Beklagten der Neukundenbonus von 15 % (näher geregelt in § 8 der AGB) nicht zustehe, weil die von der Klägerin belieferte Abnahmestelle nicht wie vereinbart genutzt wurde. § 3 Abs. 3 der AGB der Klägerin ist unwirksam.

Die Unwirksamkeit ergibt sich vorliegend jedenfalls aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB, weil die

Beklagte durch diese Klausel ihre Lieferverpflichtung in den AGB so einschränkt, dass u.a. Kunden mit Doppel- und Mehrtarifzählern nicht beliefert werden können und damit ihnen gegenüber die Hauptleistungspflicht, nach dem vertraglich vereinbarten Tarifen Strom zu liefern, nicht erfüllt werden muss. Bei dem Anspruch auf Strombelieferung handelt es sich um das wesentliche Recht des Kunden aus einem Stromliefervertrag (OLG Köln, Urteil vom 05. Mai 2017 – 6 U 132/16 –, Rn. 24, juris).

Die genannte Entscheidung des OLG Köln betrifft zwar - begrenzt durch den Klageantrag - konkret nur Kunden mit Photovoltaikanlagen, Nachtspeicheröfen und Wärmepumpen. Für Kunden mit Doppel- und Mehrtarifzählern kann aber nichts anderes gelten, zumal diese in der Vergangenheit bekanntermaßen häufig nur deswegen verbaut wurden, um billigere Nachttarife nutzen zu können.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte in der Eingabemaske des Online-Portals Check24 die Möglichkeit hatte, Angaben zu einem Mehrtarifzähler zu machen. Die Klägerin durfte bei Vertragsannahme nicht darauf vertrauen, dass kein Doppeltarifzähler an der Abnahmestelle verbaut ist. Der Klägerin war nämlich auf ihre Anmeldeanfrage am 17.05.2016 durch den Netzbetreiber, die Bayernwerk Netz GmbH, eine Anmeldung für die Zählernummer 759852 als Doppeltarifzähler bestätigt worden. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass solche Nachrichten elektronisch und automatisch verarbeitet werden, die Inhalte standartisiert seien und es unmöglich sei, den Inhalt einzelner Nachrichten visuell wahrzunehmen. Die Klägerin muss ihren Datenverarbeitungsprozess eben entsprechend organisieren, dass die aus ihrer Sicht hochrelevanten Information über die Art des Stromzählers, die sogar auf ihre Hauptleistungspflicht durchschlagen soll, aufgenommen und bewertet wird.

Weiter ist gem. § 312a Abs. 2 BGB iVm Art. 246 Abs. 1 Nr. 1 und 4 EGBGB bereits vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers dieser nicht nur über die wesentlichen Eigenschaften einer Leistung, sondern auch über die Liefer- und Leistungsbedingungen in klarer und verständlicher Weise zu informieren, was für eine Informationslast auf Seiten des Unternehmers spricht (OLG Köln, Urteil vom 05. Mai 2017 – 6 U 132/16 –, Rn. 24, juris). Dem wird ein Auswahlmeneü in dem Online-Portal, über das die Klägerin ihre sog. Invitatio ad offerendum abgegeben hat und das bei dem Feld „Schwachlast-/Mehrtarifzähler“ mit „nein“ vorbelegt ist, verbunden mit der Möglichkeit des Interessenten, die AGB der Klägerin zu lesen, nicht gerecht, wenn ganze Kundengruppen von einem Tarif ausgeschlossen werden sollen.

Im Ergebnis steht dem Beklagten der Neukundenbonus von 15 % damit zu. Aus dem Rech-

nungsbetrag der ersten Jahresrechnung von 764,49 € ergibt sich damit ein Bonusanspruch von 114,67 €, den der Beklagte beanspruchen kann. Dieser Betrag entspricht dem Hauptantrag der Widerklage.

Der Zinsanspruch des Beklagten ergibt sich aus § 291 ZPO.

Damit erweist sich die Feststellungsklage als unbegründet, die Widerklage dagegen als begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Weiden i.d. OPf.
Ledererstr. 9
92637 Weiden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.
Ledererstr. 9
92637 Weiden i.d. OPf.

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.06.2018

gez.

Geeser, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
 Weiden i.d. OPf., 28.06.2018

Geeser, JAng
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
 - ohne Unterschrift gültig